

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 28

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

offizier vorzunehmen. In Confliktfällen entscheldet hierüber das eidgenössische Militärdepartement.

§ 10. Die Entschädigung der nachbenannten bei der Aushebung thätigen Personen geschieht durch die eidg. Militärverwaltung in folgender Weise:

a. Der Aushebungsoffizier, der Divisionsarzt oder dessen Stellvertreter und der pädagogische Experte erhalten ein Taggeld von 15 Franken.

b. Die Aerzte, sowie die pädagogischen Gehilfen ein solches von Fr. 12.

c. Die beiden für die ganze Dauer des Rekrutungsgeschäftes verwendeten Schreiber (§ 6 d) ein solches von je Fr. 8.

Die Genannten bezahlen überdies die reglementarische Reiseentschädigung, welche auch den beigezogenen Instructoren auszu zahlen ist.

Ueber die Verrechnung und die Ausrichtung dieser Entschädigungen und die erforderlichen Vorschüsse wird das Oberkriegs commissariat die nötigen Anordnungen treffen.

Die Ausrichtung der durch die Verordnung vom 27. März 1876 bestimmten Reiseentschädigungen an die stellungspflichtige Mannschaft geschieht durch Vermittlung der kantonalen Militärs behörden, bzw. der Kreiscommandanten, welche hierfür vom eidg. Oberkriegscommisariat auf Verlangen die nötigen Vorschüsse zu erhalten.

Ueber die diesbezüglichen Herausgaben ist dem eidg. Oberkriegscommisariat sofort nach Beendigung der Aushebung Rechnung zu stellen.

Wir benutzen zugleich diesen Anlaß, Sie, getreue Freunde Eider genossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen."

Circular des Centralcomites der schweiz. Offiziersgesellschaft an die kantonalen und Divisionssektionen.

Werthe Waffenbrüder!

In unserer letzten Sitzung wurde uns von unserem Centralkasser berichtet, daß mehrere Sektionen den Jahresbeitrag für 1877 und einige sogar denselben für 1876 noch nicht eingezahlt haben. Wir müssen Euch darauf aufmerksam machen, daß diese beiden Beiträge in reglementarischer Weise von den Abgeordneten versammlungen zu Frauenfeld und zu Herzogenbuchsee festgesetzt wurden und zwar die eine (für 1876) zu Fr. 1.50 und die andere zu Fr. 1 per Aktivmitglied. Nach Artikel 6 unserer Statuten sollen die Jahresbeiträge vor Ende Mai entrichtet sein; es wäre uns daher angenehm, wenn Ihr dieselben bis zum 1.— und spätestens bis zum 20. Juli d. J. unserem Centralkasser, Hrn. Oberleutnant Ch. A. Stecky in Lausanne, senden wolltet.

Auch laden wir die Sektionen, die es noch nicht gethan haben, ein, an dieselbe Adresse den Nominalvertrag ihrer Mitglieder ohne Zögern einzuziehen. Diesen Etats müssen Namen und Domäne der Comitessmitglieder vorangehen. Wünschbar ist es, daß die Nominalverträge in alphabetischer Ordnung geführt werden.

Eine unserer kantonalen Sektionen, welche sich zwar nicht weiserte, die jährlichen Beiträge zu bezahlen, lehnte es aber ab, sie zu sammeln. Wir haben Ihr hierauf in Erinnerung gebracht, daß das Einsammeln der Beiträge und das Ablefern derselben an die Centralkasse laut Art. 10 der Statuten Sache der kantonalen Kassiere sei. Wir zweifeln nicht daran, daß die fragliche Sektion demgemäß das Nöthige vorkehren werde, damit die rückständigen Beiträge bis zum vorgeschriebenen Termin uns eingezahlt werden.

Endlich haben wir das Begehr einer Divisionssektion geprüft, die Beiträge bis und so lange einzustellen — und zwar schon denjenigen für 1877 — bis das gegenwärtige, anfängliche Vermögen der Gesellschaft Verwendung finde. Euer Centralcomite

hat indessen den einstimmigen Beschuß gefaßt, daß diesem Begehr für das laufende Jahr nicht entsprochen werden, da schon eine Anzahl Sektionen ihren diesjährigen Beitrag entrichtet haben und da dieser Beitrag von einer ordentlichen Abgeordnetenversammlung festgesetzt wurde, an welcher übrigens auch die betreffende Sektion vertreten war.

Indessen hat das Centralcomite die Frage erwogen, ob dieses Begehr nicht begründet erscheine für die Zukunft, und ohne uns über die Zweckmäßigkeit einer Einstellung der Jahresbeiträge aussprechen, haben wir beschlossen, die Angelegenheit der Abgeordnetenversammlung zu unterbrechen, welche im Monat August in Lausanne stattfinden wird. Gleichzeitig beschlossen wir, daß dieser Versammlung auch die Frage einer sofortigen Verwendung eines Theils unseres Vermögens vorgelegt werde. Dabei denken wir uns eine solche Verwendung in der Weise, daß den Sektionen auf Grundlage ihrer Nominalverträge vom Jahre 1877 Subsistenz zugesprochen, oder daß zu Handen derselben militärische Werke angeschafft, oder endlich, daß zu Gunsten von militärischen Arbeiten und Veröffentlichungen Unterstützungen votiert würden.

Euer Centralcomite hat sich einstweilen hierüber nicht schlüssig gemacht; wir prüfen diese Frage und wünschen, daß ein gleiches auch Sektionen der Sektionen geschehe, damit dieselben ihre allfälligen Anträge bei der Abgeordnetenversammlung zur Geltung bringen können. Auch haben wir gedacht, daß nur diejenigen Sektionen in Sachen beschlußfähig sein dürften, welche dannzumal ihre Beiträge für das laufende Jahr werden entrichtet haben. Demgemäß wäre es von Wichtigkeit für die Sektionen, sich mit der Centralkasse abzustimmen.

Schlechlich entblöten wir Euch, werthe Waffenbrüder, unseren herzlichen und patriotischen Gruß!

Lausanne, 24. Juni 1877.

Namens des Centralcomites:

Der Präsident:

Ferd. Lecomte, Oberst-Divisionär.

Der Sekretär:

H. Dumur, Schützenleutnant.

Announcement.

Frankreich. (Die Standarte des 8. französischen Kürassierregiments), die man nach der Schlacht von Wirth verloren glaubte, ist zum Theil wenigstens, jetzt nach sieben Jahren wieder aufgefunden worden. Das "Els. Jour." berichtet darüber Folgendes: Ein Unteroffizier des heldenmuthigen Regiments scheint, als er am Abend des 6. August 1870 Alles verloren sah, die Standarte von der Stange abgerissen und die Seide an seinen Busen verborgen zu haben, damit sie nicht in Feindeshand falle. Schwer verwundet wurde der Kürassier in eine Ambulanz gebracht, wo er starb, nachdem er einem in seiner Nähe befindlichen Unbekannten die thure Relique mit dem Auftrag anvertraut hatte, dieselbe so bald wie möglich dem Obersten des 8. Kürassierregiments zuvorzustellen. Der Unbekannte hielt das Standartentuch so lange verborgen, bis er die Sache als verschollen betrachtete, da er das Feldzeichen nur als einen goldgestickten Schildlappen von einem Geldwerthe ansah. Nach seinem eigenen Geständniß löste er die Goldstücke vom blauen und rothen Theile ab, verkaufte sie in Straßburg, warf die rothe Seide weg oder zerstörte sie, mochte sich aus der blauen Seide ein Halstuch und war ohne Zweifel im Begriff, auch den weißen Streifen so zu behandeln, als ein glücklicher Zufall Herrn X. auf die Spur dieses Vorganges führte. Als Sammler von Geist und Geschmac und noch von einem höheren Interesse getrieben suchte X. den Besitzer des weißen Streifens aufzutreiben, machte ihn mit Mühe ausfindig und kaufte ihm das Mittelfeld der Standarte ab. Wie man hört, hat X. das von ihm gerettete Stück der Standarte dem Obersten des 8. französischen Kürassierregiments zugestellt. (Pédette.)

Brehms Thierleben

Zweite Auflage

mit gänzlich umgearbeitetem und erweitertem Text und grösstenteils neuen Abbildungen nach der Natur, umfasst in vier Abtheilungen eine allgemeine Kunde der Thierwelt aufs prachtvollste illustriert und erscheint in 100 wöchentlichen Lieferungen zum Preis von 1 Mark.
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Erschienen sind Band I und IX
und durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Zwei Kanzler.

Fürst Gortschakow

und

Fürst Bismarck

von

Jules Klaczko.

8. Geheftet Fr. 10.

Basel.

Benno Schwabe,
Verlagsbuchhandlung.